

## Gemeinde Dischingen

---

### **Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.03.2016 in der Fassung vom 23.01.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 23.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt jeweils pro Wohnplatz und Kalendermonat
- 235,13 Euro für das Gebäude Fleinheimer Straße 33/35 in Dischingen
  - 200,05 Euro für das Gebäude Sperrbergstraße 17 in Ballmertshofen
  - 200,00 Euro für das Gebäude Rosenbachstraße 20 in Dischingen
  - 200,00 Euro für das Gebäude Torstraße 18 in Dischingen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dischingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 24.01.2017

Alfons Jakl  
Bürgermeister